

20.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 344 vom 18. August 2022
des Abgeordneten Jochen Ott SPD
Drucksache 18/568

Erfolgreicher Start ins Schuljahr 2022/23 – aber nicht für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter bzw. Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfer sind eine Form der individuellen Assistenz. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im schulischen Alltag. Die Begleiterinnen und Begleiter sind keine Lehrkräfte, jedoch wichtige Personen im Leben der Schülerinnen und Schüler. Oft betreuen sie über lange Zeit, d.h. viele Jahre ein bestimmtes Kind oder eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen.

Ist klar, dass ein Kind oder ein Jugendlicher eine Schulbegleitung benötigt, muss dies beantragt werden. Das Sozialamt entscheidet in enger Zusammenarbeit mit der Schule, ob eine individuelle Einzelbetreuung notwendig ist. Wenn das Kind eine seelische Behinderung – wie z.B. begründet durch Autismus hat, ist der Antrag beim Jugendamt zu stellen.

Schon vor der Pandemie zeigte sich, dass der Bedarf an Kräften im Bereich Schulbegleitung gestiegen ist und der Bedarf bzw. die Anzahl der genehmigten Schulbegleitungen bei Weitem das übertraf, was an Personal in diesem Bereich zur Verfügung stand. Durch die Pandemie sind insbesondere viele Schulassistentenkräfte in andere Bereiche gewechselt und stehen nun nicht mehr für Begleitungen im Schulalltag zur Verfügung.

Dies betrifft viele Familien und lässt Eltern verzweifeln, die wiederholt zum Schulstart im August keine (neue) Schulbegleitung für ihr Kind gefunden haben. Für viele Kinder und Jugendliche bedeutet dies letztendlich auch, dass nur für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler die Schule wieder begonnen hat. Denn viele Schulen untersagen Kindern, die eine Schulbegleitung benötigen, die Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Teilnahme ist erst wieder gestattet, wenn eine Schulassistentin oder -begleitung gefunden wurde. Anderen Hinweisen nach finden an manchen Schulen im Ruhrgebiet, aufgrund des Personalmangels, Unterrichtskürzungen statt.

Dies alles widerspricht der geltenden Schulpflicht, aber auch dem Recht auf Teilhabe – wie es das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 26 vorsehen. Chancengleichheit sieht anders aus.

Datum des Originals: 20.09.2022/Ausgegeben: 26.09.2022

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 344 mit Schreiben vom 20. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

- 1. Liegen der Landesregierung Zahlen dazu vor, wie viele Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22 bzw. nun mit dem Start des Schuljahrs 2022/23 aufgrund einer fehlenden Schulassistenz oder -begleitung zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen konnten? (Nach Möglichkeit bitte Daten gelistet nach Schuljahr, Regierungsbezirk und Schulformen aufführen.)**
- 3. Sind der Landesregierung Regionen oder Kommunen in NRW bekannt, wo es aufgrund der fehlenden Schulbegleitungen bereits zu Unterrichtskürzungen im Schuljahr 2021/22 bzw. nun zum Start des Schuljahres 2022/23 kam? (Bitte nach Schuljahr, Regionen oder Kommunen und nach Möglichkeit Schulformen listen.)**

Die Fragen eins und drei werden im Zusammenhang beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

- 2. Mit welcher Begründung dürfen Schulen in NRW den Schülerinnen und Schülern, die Anspruch auf eine Schulassistenz oder -begleitung haben, jedoch keine Begleitung gefunden haben, die Teilnahme am Präsenzunterricht trotz geltender Schulpflicht und dem UN-Menschenrecht auf Bildung untersagen?**

Für die Gewährung von Schulassistenz oder -begleitung sind, je nach Behinderungsbild, in der Regel die Sozialämter oder die Jugendämter zuständig. Zur Ausführung der Leistung kann sich der zuständige Träger der Eingliederungshilfe eines Rehabilitationsdienstes bedienen (Leistungserbringer). Der Leistungserbringer hat gemäß den Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag von Juli 2019 ein angemessenes Vertretungssystem vorzuhalten.

Die Aufnahme an einer Schule darf nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass das Kind eine Schulbegleitung erhält. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, einen Schüler/eine Schülerin generell vom Unterricht auszuschließen, wenn dieser ohne die Schulbegleitung den Unterricht besucht. Ein Ausfall der Schulassistenz ist kein Grund zum Ausschluss vom Unterricht.

Der Ausfall bzw. das Nichtvorhandensein von Schulbegleitung darf daher nicht zu Lasten der Schulpflicht der betreffenden Schülerin oder des Schülers gehen.

- 4. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Landesregierung für Eltern von Kindern, die bereits seit Monaten vergeblich auf eine Schulbegleitung hoffen und auf einer „Warteliste“ bei verschiedenen Trägern stehen, ihren Kindern doch eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen?**
- 5. Welche Initiativen plant die Landesregierung, um auch in diesem Bereich dem Fachkräftemangel so schnell und gut wie möglich entgegenzutreten, die entsprechenden Träger, aber allem voran die Familien zu unterstützen und damit für Chancengleichheit zu sorgen?**

Die Fragen vier und fünf werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, Schülerinnen und Schülern gemäß der UN-Konvention Bildungsteilhabe zu ermöglichen. Daher kommt die Landesregierung mit verschiedenen Maßnahmen ihrer Verantwortung nach, die Schulträger insbesondere bei ihrer Aufgabe im Inklusionsprozess zu unterstützen.

Die Bereitstellung einer Schulbegleitung als nachrangige Eingliederungshilfeleistung liegt in kommunaler Verantwortung. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung. Nach § 2 Inklusionsförderungsgesetz (InklFöG) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt in Nordrhein-Westfalen vom Land jährlich die sogenannte Inklusionspauschale. Sie soll als freiwillig gewährte Leistung des Landes den kommunalen Schulträgern ermöglichen, jenseits der eingliederungshilferechtlichen Schulbegleitung (§§ 35a SGB VIII, 112 SGB IX) passgenaue eigene Konzepte und Lösungen zu entwickeln, um ihre Schulen auf dem Weg zur schulischen Inklusion auch systemisch zu unterstützen und dabei die Expertise unterschiedlicher Professionen einzubeziehen.

Ein Beispiel für eine solche systemische Unterstützung sind sogenannte fallunabhängige „Infrastrukturmodelle für Schulbegleitungen“ (Pool-Modelle): Den Schulen werden, antragsunabhängig und losgelöst von Individualansprüchen und konkreten Bedarfen, Schulbegleitungen als „Pool“ zur Verfügung gestellt.

Für die Eltern ist dies eine unbürokratische niederschwellige Leistung, die die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen erleichtert und die individuelle Suche nach einer Schulbegleitung erübrigt.

Der Wegfall des Bewilligungsverfahrens führt zudem auch zu einer deutlichen Entlastung von Schulen und Verwaltung. In Nordrhein-Westfalen gibt es in unterschiedlichen Regionen verschiedene Schulen, die mit gutem Erfolg in fallunabhängigen infrastrukturellen Poolmodellen arbeiten.

In vielen gesellschaftlichen Bereichen herrscht ein akuter Fachkräftemangel, so auch in den Sozial- und Erziehungsberufen. Vor diesem Hintergrund ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insgesamt dem Fachkräftemangel zu begegnen. So bereitet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration eine Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsberufe in enger Abstimmung mit den sog. Stakeholdern vor.